

Verordnung

vom 13. September 2011

Inkrafttreten:

01.09.2011

über die Verlängerung der Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Marly

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG);

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf die übrigen Akten;

in Erwägung:

Nach Artikel 24 AGSVG kann der Staatsrat die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen auf Gesuch hin den Gemeinden übertragen.

Für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (Ziff. 200–203 des Anhangs 1 der OBV) wird die Zuständigkeit für eine unbeschränkte Dauer übertragen. Die Gemeinde Marly verfügt bereits über diese Zuständigkeit.

Für die übrigen Zuwiderhandlungen wird die Zuständigkeit hingegen für eine bestimmte Dauer übertragen (5 Jahre gemäss Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden). Die Gemeinde Marly erfüllt die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, sodass die geltende Zuständigkeitsübertragung, die am 31. August 2011 ausgelaufen ist, erneuert werden kann. Die Zuständigkeit wird für die Dauer eines Jahres übertragen, da bis zu diesem Zeitpunkt der Gegenstand der Übertragungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden einer Prüfung unterzogen wird.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamte wird der Gemeinde Marly für die folgenden Ziffern des Anhangs 1 der OBV übertragen:

- a) 1. Abschnitt (Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen), mit Ausnahme der Ziffern 101.1–101.6, 102.1–102.3, 103, 104 und 105;
- b) 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zu widerhandlungen, die sich nicht auf das Parkieren mit beschränkter Parkzeit beziehen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227, 233, 242 und 244;
- c) 3. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr), mit Ausnahme der Ziffern 300, 303, 311, 327, 328, 332, 335 und 336;
- d) 4. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften);
- e) 5. Abschnitt (Fahrzeughalterinnen und -halter), mit Ausnahme der Ziffer 501;
- f) 6. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln);
- g) 7. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen);
- h) 8. Abschnitt (Mitfahrerinnen und Mitfahrer);
- i) 9. Abschnitt (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten), mit Ausnahme der Ziffer 904.

² Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von einem Jahr übertragen.

Art. 2

¹ Die Gemeinde Marly muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Weisungen der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

² Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 des Beschlusses vom 20. September 1993).

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX